

Auf den im Blatt der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe – unter Standpunkt Berufspolitik – erschienen Artikel „Die Diskussion um aktive Sterbehilfe scheitert an der Grenze der ärztlichen Berufs- und Standesethik“ von Martin Steinberg antwortet Prof. Cullen, 1. Vorsitzender der ÄfdL e.V. in seinem Leserbrief vom September 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Standpunkt Nr. 5 vom 27. September 2012 enthielt zu meiner Überraschung - und in direktem Widerspruch zur Position der Bundesärztekammer - ein kaum verhohlenen Plädoyer für die aktive Sterbehilfe, geschrieben von Herrn Dipl.-Sportwissenschaftler Martin Steinberg.

Zunächst argumentiert Steinberg, dass nicht etwa starke Schmerzen, sondern der „Verlust der Autonomie“ das vorrangige Motiv für den Suizidwillen darstellt. Die Tatsache, dass es nach eigenen Angaben „nur wenige seriöse Studien ... (über) Erkenntnisse zur Motivation sterbewilliger Patienten gibt“, hindert Herrn Steinberg nicht daran, als Untermauerung seiner Position Daten aus dem Bundesland Oregon in den USA (ohne Quellenangabe) zu zitieren, also aus genau dem Ort in der westlichen Welt, wo die juristische Zulassung der aktiven Sterbehilfe am weitesten fortgeschritten ist.

In der Fortsetzung dieser tendenziösen Argumentation wird die ablehnende Haltung des Präsidenten der Bundesärztekammer, Frank Ulrich Montgomery, zum ärztlich assistierten Suizid als „reflexhaft“ bezeichnet. Herr Steinberg geht soweit, die polemische Frage zu stellen, ob die Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer die Ärzte dazu zwingt, sich einer „Pflichtethik“ zu unterwerfen. Dann wird – wieder ohne Quellenangabe - behauptet, dass über 80 Prozent der Bevölkerung „für die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe“ seien, eine Tatsache, die als „Hoffnung“ bezeichnet wird, weil sie einen „gewissen Handlungsdruck“ erzeuge, „dem sich auch die Kirchen nicht entziehen können.“ Schließlich wird eine Parallele gezogen zwischen der Debatte um die aktive Sterbehilfe und derjenigen um die Kriterien des Hirntods. Hier wird der Rechtsmediziner Michael Tsokos mit der Behauptung zitiert, dass wie beim Hirntod über die aktive Sterbehilfe im Einzelfall „Kontrollinstanzen [...] schnell entscheiden“ sollen. Über die derzeitige kritische Debatte um die wesentlichen Kriterien des Hirntodes<sup>1</sup> verliert Steinberg in diesem Zusammenhang kein Wort.

Beim 114. Deutschen Ärztetag in Kiel wurde am 1. Juni 2011 folgendes beschlossen: „Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten“. Diese Sätze legen mit erfrischender Klarheit die Position der deutschen Ärzteschaft dar. Daran ist nichts zu rütteln, auch von Sportjournalisten nicht, und seien sie auch bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen Lippe angestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Paul Cullen  
1. Vorsitzender ÄfdL e.V.

---

<sup>1</sup> Bericht des „US-President's Council on Bioethics“ (Pendang zum Deutschen Ethikrat), 2008; Müller S, Revival der Hirntod-Debatte, Ethik in der Medizin 2010, 22:5–17.